

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 18. Januar 1956	Nr. 4
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
(jv; Is 1. 56	Preisverordnung Nr. 561/1. — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie —	53
4. ; 1. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen	54
5. 1. 56	Dritte Durchführungsbestimmung zur Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik	56
22.12. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen. (Arbeit der Kinder- und Jugendsport-schulen)	57
27.12. 55	Anordnung über die Eingliederung entlassener Strafgefangener in den Arbeitsprozeß	57
5. 1. 56	Anordnung über die Auflösung der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe der Regierung	58
19. 1. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Registrierung der Betriebskollektivas«KB*Ktiwverträge für das Jahr 1955	58
C 9. 1. 56	Anordnung über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen j.u.«W" und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1956	59
<7. 5. 1. 56	Arbeitsschutzverordnung 841. — Außerbetriebsetzung und Verschrottung von Trockenfeuerlöschern bestimmter Art	60

Preisverordnung Nr. 561/1.

— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie —

Vom 1. Januar 1956

Zur Sicherung des Plananlaufes 1956 wird folgendes angeordnet:

1. Werden von den volkseigenen Betrieben ab 1. Januar 1956 Bauhauptleistungen auf der Grundlage von Bauleistungsverträgen ausgeführt, denen Kostenpläne oder Preisangebote zugrunde liegen, deren Preisbildung nicht den Bestimmungen des § 1 der Preisverordnung Nr. 561 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 997) entspricht, so haben die Betriebe die Dekaden- und Monatsrechnungen mit den Preisen dieser Kostenpläne bzw. Preisangebote auszustellen.
2. Die in den Rechnungen gemäß Ziff. 1 ausgewiesene Summe für Bauhauptleistungen ist mit dem festgesetzten Koeffizienten (Anlage) zu multiplizieren. Die sich hieraus ergebende neue Summe ist der Rechnungsbetrag. Hierauf zu leistende Zahlungen sind als Abschlagszahlungen zu werten.
3. Die Regelung gemäß Ziffern 1 und 2 ist eine Übergangsregelung und gilt bis zum 20. März 1956. Nach

diesem Termin sind die Dekaden- und Monatsrechnungen mit Preisen nach § 1 der Preisverordnung Nr. 561 aufzustellen.

In der Monatsrechnung für März 1956 sind die nach Ziffern 1 und 2 abzurechnenden Bauleistungen ab 1. Januar 1956 mit zu erfassen und die darauf erhaltenen Abschlagszahlungen sichtbar abzusetzen. j(

4. Schlußrechnungen, auch wenn sie in der Zeit der Übergangsregelung anfallen, sind mit den Preisen entsprechend dem § 1 der Preisverordnung Nr. 561 aufzustellen.
5. Eine Ausnahme von der Regelung gemäß Ziffern 1 bis 4 bilden mit Pauschalverträgen übernommene Arbeiten, die ab 1. Januar 1956 als materielle Überhänge ausgeführt werden.

Bei dieser Vertragsform ist die zum 31. Dezember 1955 verbleibende Restsumme nach Bauhaupt- und Baunebenleistungen aufzugliedern und die Summe für Bauhauptleistungen mit dem festgesetzten Koeffizienten (Anlage) zu multiplizieren. Die sich hieraus ergebende neue Summe für Bauhauptleistungen und die unveränderte Summe für Baunebenleistungen ergeben zusammen für den bauausführenden Betrieb die neue Vertragssumme ohne Nachweiskosten.